

# NEWSLETTER

DEZEMBER 2017

Autorin: Romaine Robbiani



## Das revidierte Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Eine teilrevidierte Fassung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. In diesem Newsletter werden die Gründe für diese Revision sowie die wichtigsten Änderungen kurz erklärt.

### I. HINTERGRÜNDE DER REVISION

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, kurz Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA (in der Folge «BGSA» genannt), ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das BGSA enthält in Art. 20 einen Auftrag an den Bundesrat, die Massnahmen des BGSA zu evaluieren. Derselbe Artikel enthält zudem einen Auftrag an das Eidgenössische Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung, nach Abschluss der Evaluation - spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten des BGSA - dem Bundesrat Bericht zu erstatten und Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Aufgrund der entsprechenden Evaluation, welche 2012 stattgefunden hat, kam der Bundesrat zum Schluss, dass das BGSA sich grundsätzlich bewährt habe, aber punktuell verbessert werden sollte, um eine noch effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit zu ermöglichen. Deswegen wurde anschliessend eine Teilrevision des BGSA angegangen.

Am 1. Januar 2018, also bereits zehn Jahre nach Inkrafttreten des BGSA, wird nun eine revidierte Fassung dieses Gesetzes in Kraft treten (im Folgenden als „rev. BGSA“ zitiert).

### II. NEUERUNGEN IM REVIDIERTEN BGSA

#### 1. ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES VEREINFACHTEN ABRECHNUNGSVERFAHRENS

Das BGSA hat administrative Erleichterungen für die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern bei geringfügigen unselbständigen Erwerbstätigkeiten eingeführt, das sog. vereinfachte Abrechnungsverfahren. Da dieses vereinfachte Abrechnungsverfahren auch zweckwidrig angewendet wird, z.B. mit dem Ziel, einen Teil des Lohnes zu einem günstigeren Ansatz zu versteuern, wurde im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch für Personen zuzulassen, welche in Privathaushalten beschäftigt sind. Damit wären aber kleine Betriebe und Vereine vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen worden. Nach der parlamentarischen Beratung sieht Art. 2 Abs. 2 rev. BGSA deswegen vor, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren nun nicht mehr für i) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und ii) die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb (unabhängig von der Rechtsform) anwendbar ist. Die Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO («WBB») des Bundesamts für

Sozialversicherungen wurde in der aktuellen Version (Stand 01.01.2018) diesbezüglich präzisiert.

## 2. AUSDEHNUNG DES KREISES UNTERSTÜTZENDER BEHÖRDEN

Die kantonalen Kontrollorgane (z.B. in Zürich im Amt für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt) nehmen Anzeigen betreffend Schwarzarbeit entgegen und kontrollieren, ob Betriebe und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten.

Art. 11 Abs. 1 BGSA sieht bereits vor, dass gewisse Spezialbehörden das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen informieren sollen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und welche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit sein könnten.

In Art. 11 Abs. 1 rev. BGSA wird der Kreis dieser das kantonale Kontrollorgan unterstützenden Spezialbehörden auf die Behörden der Sozialhilfe, das Grenzwachtkorps und die Einwohnerkontrolle erweitert, weil diese Behörden oft über Hinweise auf Schwarzarbeit verfügen.

## 3. VERPFLICHTUNGEN ZU GEGENSEITIGEN RÜCKMELDUNGEN

Art. 11 Abs. 3 rev. BGSA enthält neu eine explizite Pflicht für die Spezialbehörden, welche in Art. 11 Abs. 1 rev. BGSA erwähnt werden, und für das kantonale Kontrollorgan, sich gegenseitig über den Fortgang der Verfahren zu informieren. Diese gegenseitige Rückmeldepflicht gilt nur für kantonale Kontrollorgane und Spezialbehörden, welche materiell für einen Teil des Kontrollgegenstandes gemäss Art. 6 BGSA (vgl. unten unter Ziff. 4) zuständig sind.

## 4. MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN AUSSERHALB DES KONTROLLGEGENSTANDES

Der Kontrollgegenstand im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird in Art 6 BGSA wie folgt definiert: Das kantonale Kontrollorgan prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Der Kontrollgegenstand gemäss Art. 6 BGSA wurde anlässlich dieser Teilrevision nicht erweitert.

Wenn das kantonale Kontrollorgan im Rahmen einer Kontrolle gemäss Art. 6 BGSA Anhaltspunkte für

Verstösse gegen das Mehrwertsteuergesetz entdeckt, dann ist es gemäss Art. 9 Abs. 4 BGSA angehalten, die zuständigen Behörden dahingehend zu informieren. Diese Möglichkeit, weitere Behörden zu informieren, soll nun auf weitere Verdachtsfälle ausgedehnt werden, welche das kantonale Kontrollorgan anlässlich einer Kontrolle entdecken könnte. Diese Verdachtsfälle dürfen aber nur im Rahmen von Schwarzarbeitskontrollen, d.h. nur im Rahmen des Kontrollgegenstandes gemäss Art. 6 BGSA, festgestellt werden. Das kantonale Kontrollorgan darf nicht spezifisch nach Verstössen gegen andere Gesetze suchen. Die Erweiterung der Möglichkeit, weitere Behörden über Verdachtsfälle zu informieren, ist in Art. 12 Abs. 6 rev. BGSA verankert und betrifft Verstösse, welche im Rahmen der Schwarzarbeitskontrolle einfach erkennbar sind, wie Verstösse gegen das Entsendegesetz (z.B. Nichteinhaltung minimaler Arbeits- und Lohnbedingungen bei entsandten Arbeitnehmern), gegen das Arbeitsgesetz (z.B. Verstösse gegen Arbeits- und Ruhezeiten oder gegen Arbeitssicherheit) und gegen weitere Gesetze, welche ausdrücklich in Art. 12 Abs. 6 rev. BGSA erwähnt werden.

In Art. 12 Abs. 7 rev. BGSA wird zudem klargestellt, dass in den Fällen, in welchen das kantonale Kontrollorgan im Sinne von Art. 12 Abs. 6 rev. BGSA eine weitere Behörde informiert hat, nur diese und nicht das kantonale Kontrollorgan eine etwaige Untersuchung durchführen und einen Entscheid fällen kann.

## III. BEDEUTUNG DER GESETZESREVISION FÜR DIE ARBEITGEBER

Die Arbeitgeber werden von dieser Revision nur dann direkt tangiert, falls sie bis anhin im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet haben und sie dies ab Inkrafttreten des revidierten BGSA nicht mehr tun dürfen. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitgeberin eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist, oder wenn es sich um die Abrechnung der Mitarbeit des Ehegattens, der Ehegattin oder der Kinder im eigenen Betrieb handelt. Durch die Revision des BGSA entstehen ansonsten keine neuen Pflichten für die Arbeitgeber.

Die weiteren obgenannten neuen Bestimmungen betreffen nur Behörden und sollen einen einheitlichen und besseren Vollzug des BGSA und weiterer Gesetze ermöglichen, indem die Kommunikation

und die Synergien zwischen den Behörden verbessert werden. Für Arbeitgeber, welche sich diesbe-

züglich bis anhin gesetzeskonform verhalten haben, ändert die Revision des BGSA nichts.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



**Romaine Robbiani, M.Sc (LSE), LL.M.**

Senior Associate

[romaine.robbiani@suterhowald.ch](mailto:romaine.robbiani@suterhowald.ch)



**Urs Suter**

Partner

[urs.suter@suterhowald.ch](mailto:urs.suter@suterhowald.ch)

**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11

Fax + 41 44 630 48 15

[www.suterhowald.ch](http://www.suterhowald.ch)